



Verkaufsgutscheine

REGELUNG ZUR FÄLLIGKEIT DER UMSATZSTEUER BEIM VERKAUF VON GUTSCHEINEN.

UNTERSCHIEDEN SIE DABEI ZWINGEND ZWISCHEN LEISTUNGS- UND WERT-GUTSCHEINEN:



Sofortige Umsatzsteuerpflicht bei Leistungsgutscheinen (bestimmte Ware aus dem Sortiment):

Beispiel: Sie verkaufen einen Gutschein über „Kaffee und Kuchen“ für eine Person im Wert von 10,00 EURO.

Fälligkeit der Umsatzsteuer:

Wenn Sie Leistungen und Produkte klar auf dem Gutschein angeben, wird die Umsatzsteuer **sofort fällig**.



Spätere Umsatzsteuerpflicht bei Wertgutscheinen:

Beispiel: Sie verkaufen einen Gutschein im Wert von 10,00 Euro. Dieser Gutschein gibt keine konkrete Leistung u. Produkte Ihres Hauses an. Beim Einlösen kann der Gast mitbestimmen, welche Leistungen er wählt, z. B. Brot, Brötchen, Snacks.

Fälligkeit der Umsatzsteuer:

Wird dem Gutschein keine konkrete Ware oder Leistung bezeichnet, handelt es sich um einen Tausch des Zahlungsmittels (Geld gegen Gutschein). Die Ausgabe des Gutscheins stellt noch keine Lieferung dar. Es liegt auch keine Anzahlung vor. **Erst bei der Einlösung des Gutscheins wird die Umsatzsteuer fällig.**



Verkaufsgutscheine:

Buchhalterisches Buchungsbeispiel, allgemeiner Gutschein:

Bei Ausgabe des Gutscheins:

| | |
|-------|----------------------------|
| Soll | Bank |
| Haben | sonstige Verbindlichkeiten |

Beim Einlösen:

| | |
|-------|----------------------------|
| Soll | sonstige Verbindlichkeiten |
| Haben | Erlöse 19% Ust |
| Haben | Umsatzsteuer 19% |